

Feststellung gemäß § 5 UVPG
D & H Biogas GmbH & Co. KG Eydelstedt

GAA v. H 906075581/ H 20-146

Die Firma D & H Biogas GmbH & Co. KG, 49406 Eydelstedt, Dörpel 3, hat mit Schreiben vom 11.06.2020, hier eingegangen am 02.10.2020, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Satelliten-BHKWs am Standort in 49406 Eydelstedt, Dörpel 13, Gemarkung Dörpel, Flur 1, Flurstück 31/6 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Änderung eines Technikgebäudes
- Austausch eines BHKWs gegen ein Erdgas BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

Das Baugrundstück liegt im unbeplanten Außenbereich der Samtgemeinde Barnstorf. Die geplante Errichtung des Erdgas-BHKWs soll in dem bereits genehmigten Stahlbetongebäude installiert werden. Eine zusätzliche Flächenversiegelung von 9,85 m² wird geplant, da das BHKW in einem Technikgebäude aufgestellt wird. Das Technikgebäude wird lediglich um 2,07 m verlängert.

Der Standort des Vorhabens liegt innerhalb des Naturparks Dümmer. In einer Entfernung von 2-3 km befinden sich die Naturschutzgebiete „Freistätter Moor“ und „Großes Meer“. Zudem liegt ca. 1,17 km entfernt ein Landschaftsschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete

und Landschaftsschutzgebiete liegen somit außerhalb des Beurteilungsgebietes (außerhalb des Radius von 1,0 km).

Durch den Austausch eines BHKWs gegen ein Erdgas-BHKW ergeben sich lediglich geringfügige Änderungen zum bisher genehmigten Stand. Deshalb sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die übrigen in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.